



Der Nachteilsausgleich als Chance für eine gerechte Schule

Der Nachteilsausgleich ist ein wichtiges Mittel, um eine inklusive und gerechte Schule zu schaffen. In diesem Zusammenhang ergeben sich immer wieder Fragen.

Wieso gibt es den Nachteilsausgleich?

Der Nachteilsausgleich basiert auf der Schweizerischen Bundesverfassung: Gemäss Art. 8 Abs. 2 BV darf niemand diskriminiert werden wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung. Einschränkungen durch eine Beeinträchtigung sollen verringert oder aufgehoben werden. Gemäss dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BeHiG), liegt eine Benachteiligung immer dann vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als Nicht-Behinderte behandelt werden und ohne Rechtfertigung schlechter gestellt werden (Art. 2 Abs. 2 BehiG). Auf die Schule bezogen heisst das, dass das schulische Angebot behindertenspezifisch angepasst werden muss, da sonst eine Benachteiligung vorliegt (Art. 2 Abs. 5 lit. b BehiG). Personen mit einer Beeinträchtigung haben somit in den Schulen das Recht auf verhältnismässige Massnahmen, welche ihren persönlichen Nachteil ausgleichen.

Was bedeutet Nachteilsausgleich?

Ein Nachteilsausgleich ist gemäss dem Bundesgericht ein Beseitigungsauftrag, welcher die Benachteiligungen behinderter Personen auflösen soll (BGE 141 I 9). Weil die Kantone für das Schulwesen im Sinne von Art. 62 Abs. 1 BV zuständig sind, müssen sie den Auftrag konkretisieren. Jeder Person muss ein ausreichender Grundschulunterricht gewährt werden, wobei dieser angemessen und geeignet sein muss. Personen mit einer Behinderung haben deshalb einen Anspruch auf eine Sonderschulung (BGE 130 I 352). Massnahmen des Nachteilsausgleichs müssen in allen Bildungsbereichen unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips angewendet werden. Somit gehören die Fairness gegenüber der behinderten Person und der Mitschüler, die Angemessenheit, die Vertretbarkeit und die Kommunizierbarkeit zu den Prinzipien des Nachteilsausgleichs (Henrich, Lienhard & Schriber, 2012).

Was sind die Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich?

Damit ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann, muss eine diagnostizierte Behinderung vorliegen. Im Kanton Solothurn muss dafür ein Gutachten vom Schulpsychologischen Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischen Kliniken und/oder Fachärzten vorliegen. Im Kanton Aargau wird ein ärztliches oder fachpsychologisches Gutachten

gefordert. In beiden Kantonen darf das Gutachten nicht älter als zwei Jahre sein. Der Nachteilsausgleich fordert individuelle und zeitliche Massnahmen. Schliesslich darf es zu keiner qualitativen Reduktion der Bildungsziele führen. Können die Lernziele nicht erfüllt werden, so kommt es nicht zu einem Nachteilsausgleich, sondern zu einer Lernzielanpassung.

Worin besteht der Unterschied zwischen Nachteilsausgleich und Lernzielanpassung?

Die Anpassung des Lehrplans (oder die Lernzielanpassung) betrifft Lernende mit Behinderungen, die nicht in der Lage sind, die grundlegenden Ziele des Lehrplans zu erreichen. Die beeinträchtigte Person erhält dann individuell angepasste Lernziele und nicht einen Nachteilsausgleich. Auch Dispense gehören nicht zum Nachteilsausgleich, da damit die Abwesenheit von bestimmten Unterrichtsfächern geregelt wird und somit die Lernziele nicht erfüllt werden. Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden nur dann angewendet, wenn die betreffende Person das Potenzial hat, die grundlegenden Ausbildungsziele zu erreichen. Die Lernziele bleiben also trotz des Nachteilsausgleichs die gleichen.

Wie ist der Begriff «Behinderung» definiert?

Behinderungen sind gem Art. 2 Abs. 1 BehiG «dauernde körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigungen, soweit sie im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu Benachteiligungen im Sinn von Diskriminierung, Herabminderung oder Ausgrenzung führen». Eine Behinderung kann angeboren oder erworben sein. Nicht alle Einschränkungen und Störungen der körperlichen Funktionen führen automatisch zu einer Behinderung. Exemplarisch dazu meint das Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau, dass es entscheidend ist, ob Kinder und Jugendliche in ihrer Teilnahme am schulischen, familiären und freizeithlichen Leben beeinträchtigt sind.

Was muss man als öffentliche Schule in einer Übergangssituation betreffend Nachteilsausgleich beachten (etwa bei einem Wechsel an das Gymnasium, an die Berufsmittelschule oder in die Lehre)?

Die Übergänge zwischen verschiedenen Bildungsinstitutionen und -stufen stellen aufgrund des Daten- und Persön-



Illustration: sasakittler

lichkeitsschutzes eine besondere Herausforderung dar. Da Gesundheitsdaten sensible Informationen sind, liegt es in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler oder ihrer Eltern, diese Daten beim Übergang an die neue Schule weiterzugeben und einen neuen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen. Die Schule sollte die Schülerinnen und Schüler vor dem Abschluss informieren, dass sie in der neuen Schule (wieder) einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen müssen.

Was sind die Konsequenzen für eine Schule, wenn kein Nachteilsausgleich gewährt wird, obwohl ein Anrecht darauf bestehen würde?

Bei einem Entscheid über eine Gewährung oder Nichtgewährung eines Nachteilsausgleichs handelt es sich um eine Verfügung. Diese beinhaltet die Massnahme und die Dauer der Gültigkeit oder im Falle der Nichtgewährung die Gründe zur Ablehnung. In einer Verfügung muss stets eine Rechtsmittelbelehrung und eine Rechtsmittelfrist vermerkt sein. Entsprechend lassen sich die Entscheide durch die ordentlichen Instanzen weiterziehen, wenn sie von den Schülerinnen und Schülern oder ihren Eltern angefochten werden (exemplarisch dazu §71 Abs. 1 Schulgesetz Kanton Aargau).

Eine Sekundarschülerin hat bei Prüfungen aufgrund einer Lese-Rechtschreib-Störung Probleme beim Verständnis der Aufgaben, aber auch mit der Rechtschreibung. Welche Massnahmen muss die Schule treffen, um den Nachteil auszugleichen?

Die Schule muss die Aufgaben so stellen, als läge die Lese-Rechtschreib-Störung nicht vor, wobei konkrete Massnahmen ergriffen werden müssen. Als Beispiele könnte man der Schülerin individuelle Zeitzuschläge geben, die Schrift vergrössern, der Schülerin die Benutzung von technischen Hilfsmitteln gewähren, die Leistungserhebung münd-

lich stattfinden lassen und/oder ihr die Aufgabe vorlesen beziehungsweise durch ein Programm vorlesen lassen. Exemplarisch dazu spricht das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn von Massnahmen, die im regulären Unterricht umgesetzt werden können. Weiter müssten diese klar definiert sein, damit die konkreten Leistungen beurteilt werden können. Ähnliches gilt beim Kanton Aargau, wobei dort von einer schweren Lese- und Rechtschreibstörung gesprochen wird.

Ein Schüler der Primarschule hat eine ausgeprägte Dyskalkulie und ist deswegen in jeder Mathematikprüfung ungenügend. Muss die Schule einen Nachteilsausgleich gewähren?

Gemäss der Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik fallen die Auswirkungen der Dyskalkulie individuell aus. In schweren Fällen kann kein Nachteilsausgleich erfolgen, da die Lernziele aufgrund der Beeinträchtigung nicht erreicht werden können. Dann ist eine Lernzielanpassung notwendig. Somit müsste ein individueller Förderplan erstellt werden und keine Nachteilsausgleichsmassnahme. Bei leichten Fällen kann ein Nachteilsausgleich gemäss dem Verband für Dyslexie Schweiz (VDS) gewährt werden. Dabei kann den Schülerinnen und Schülern unter anderem mehr Zeit gestattet und zum Beispiel der Taschenrechner zur Verfügung gestellt werden. Im Kanton Aargau und Kanton Solothurn kann Dyskalkulie ausserdem mit der integrierten Heilpädagogik beziehungsweise mit dem Schulpsychologischen Dienst angegangen werden.

DOMINIQUE ROCHAT, stud. iur.
Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG
LINUS CANTIENI, Dr. iur. Rechtsanwalt
kompassus gmbh